



## Beschlussauszug

20. Sitzung des Ortsbeirats Mittelheim  
vom Mittwoch, 06.12.2023

### Öffentliche Sitzung

3. **Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof, des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Soziale Dienste**  
BV-227/2023

### **Beschluss**

#### I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

Der Magistrat stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrundeliegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung der Anlage fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

#### II. Investitionsprogramm

Der Magistrat stellt gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf des Investitionsprogramms (Anlage zum Haushaltsplan) für die Jahre 2023 bis 2027 auf und legt dieses der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

#### III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

1. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Baubetriebshof (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
2. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
3. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
4. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Soziale Dienste (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

### **Abstimmung**

*Wird zur Kenntnis genommen.*

Oestrich-Winkel, 07.12.2023

Björn Sommer  
Erster Stadtrat